

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 3

Kiel, den 28. Januar

1935

Inhalt: 12. Kundgebung des Landesbischofs zum 30. Januar (S. 11). - 13. Hauszinssteuer bei der Dienstwohnung der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter (S. 12). - 14. Kirchenkollekte zur Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern (S. 12). - 15. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (S. 13). - Personalien.

Nr. 12.

Zum 30. Januar, dem Gedenktag der Machtergreifung Adolf Hitlers.

Die ersten beiden Jahre des Dritten Reiches liegen hinter uns. Sie gehen ein in die deutsche Geschichte mit einer unvergleichlichen Reihe geschichtlicher Ereignisse von seltenem Ausmaß. In der Fülle des Geschehens erscheint uns die Zeit deutscher Ohnmacht, Erniedrigung und Verzweiflung weit hinter uns und längst versunken. Aber die Erinnerung an jene traurigste Zeit der deutschen Geschichte vor Beginn des Dritten Reiches wird jeden deutschen Menschen mit tiefster Dankbarkeit erfüllen über die Rettung von Volk und Vaterland durch den Führer und seine Getreuen.

Niemals zeigt die Geschichte unseres Volkes eine Wende von größerem historischen Ausmaß als die vom 30. Januar 1933. Die gewaltigen Leistungen und Leiden und Opfer unseres Volkes im Weltkrieg haben mit dieser Wende ihren Ertrag und Segen gefunden. Der Weg aber, den unser Volk durch die ersten beiden Jahre des Dritten Reiches geführt wurde, war ein Weg der Ehre, der Arbeit und des Aufstiegs.

So danken wir Gott, daß er unserm Volk den rettenden Führer schickte, ihn segnete in seiner unermüdbaren Arbeit und unserm Volk durch ihn neue Hoffnung und Zukunft schenkte. Ich fordere meine Herren Amtsbrüder auf, am Sonntag, dem 3. Februar, als dem ersten Sonntag im dritten Jahre unseres nationalsozialistischen Staates, der Bedeutung des 30. Januar in Predigt und Gebet zu gedenken.

Gott segne unsern Führer!

Adalbert Paulsen,
Landesbischof.

Nr. 13. Hauszinssteuer bei der Dienstwohnung der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter.

In meinem im Preussischen Besoldungsblatt S. 64 und im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung S. 90 veröffentlichten Schreiben vom 22. März 1933 — U II E 460 G I — an den Evangelischen Oberkirchenrat habe ich darauf hingewiesen, daß bei Dienstwohnungen der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter der Schulverband aus dem ihm aus der Landesschulkasse überwiesenen Anrechnungswert der Dienstwohnung einen Teil in Höhe der Hauszinssteuer der Kirchengemeinde unter bestimmten Einschränkungen zu erstatten habe, wenn die Dienstwohnung Eigentum der Kirchengemeinde ist.

Auf Grund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juli 1934 — VI D 82.30 — sind die evangelischen Konsistorien durch die Deutsche Evangelische Kirche (Kirchenkanzlei) veranlaßt worden, die Freistellung der im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Dienstwohnungen von der Hauszinssteuer zu beantragen. Sobald diese Steuerbefreiung durchgeführt ist, haben die Schulverbände von dem Anrechnungswert der Dienstwohnung nichts mehr nach Maßgabe des obenerwähnten Schreibens an die Kirchengemeinde zu erstatten.

Berlin, den 6. Dezember 1934.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:
Frank.

Kiel, den 9. Januar 1935.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 30. Juni 1934 — C. 3620 —.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 124 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 14. Kirchenkollekte zur Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern.

Kiel, den 10. Januar 1935.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Sexages. — 24. Februar 1935 — (Bibelsonntag) in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ist, deren Ertrag den einzelnen Gemeinden für die Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern belassen bleibt.

Der Sammlungsertrag ist jedoch den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen mitzuteilen, und von diesen ist uns innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist die übliche Kollektennachweisung einzureichen. Wir verweisen hierbei auf § 40 der Verwaltungsordnung.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Vertretung:
Carstensen.

Nr. C. 66 (Dez. V).

Nr. 15. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 17. Januar 1935.

Im Jahre 1935 sollen folgende Taubstummen-Gottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg von Pastor Göbell in der St. Nikolaikirche an jedem 2. Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr,
- b) in Husum von Pastor Rienau in der Kirche am 10. Februar, 22. April, 16. Juni, 11. August, 13. Oktober (Abendmahlsfeier) und 1. Dezember, nachmittags 2¹/₄ Uhr,
- c) in Schleswig von Pastor Lange in der St. Michaeliskirche an jedem 1. Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr; am 7. April und 1. Dezember Abendmahlsgottesdienste,
- d) in Arnis von Pastor Schohl in der Kirche am 24. März, 28. April, 2. Juni (Abendmahlsgottesdienst), 11. August, 15. September und 13. Oktober (Abendmahlsgottesdienst), nachmittags 2¹/₂ Uhr, am 24. März nachmittags 2 Uhr,
- e) in Altona von Pastor W. Petersen im Evangelischen Vereinshaus, Blumenstr. 79, am 20. Januar, 28. April, 19. Mai (Abendmahlsgottesdienst in der Kreuzkirche), 22. September, 20. Oktober und 17. November,
- f) in Elmshorn von Pastor Engelde im Kompastorat am 27. Januar, 28. April, 28. Juli und 27. Oktober, nachmittags 4 Uhr,
- g) in Ikehoe von Pastor i. R. Reimers im Pastorat, Kirchenstr. 10, am 20. Januar, 17. März, 19. Mai (Abendmahlsgottesdienst in der St. Laurentii-Kirche), 21. Juli, 15. September und 17. November, nachmittags 3 Uhr,
- h) in Heide von Pastor Rodenberg in der Kirche am 10. Februar, 14. April (Abendmahlsfeier), 9. Juni, 11. August, 13. Oktober und 15. Dezember, vormittags 11¹/₂ Uhr,
- i) in Rendsburg von Pastor Hegerfeldt in der Sakristei der Christkirche am 13. Januar, 24. Februar, 28. April (Abendmahlsgottesdienst), 2. Juni, 18. August, 29. September und 20. November, nachmittags 3¹/₄ Uhr,
- k) in Kiel von Pastor i. R. Dr. Stubbe bzw. Pastor Millies im Konfirmandensaal Ansgar-West (Eingang Waikstr.) an jedem 3. Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr; im März und November Abendmahlsfeier in der Ansgarkirche,
- l) in Neumünster von Pastor Hegerfeldt im Gemeindehaus am 20. Januar, 10. Februar, 10. März, 22. April (Abendmahlsgottesdienst), 12. Mai, 9. Juni, 11. August, 8. September, 13. Oktober, 10. November und 26. Dezember, nachmittags 3¹/₄ Uhr,
- m) in Bad Oldesloe von Pastor Bünz im Gemeindehaus am 10. Februar, 19. Mai (Abendmahlsfeier), 25. August und 15. Dezember, nachmittags 4³/₄ Uhr,
- n) in Wandsbek von Pastor Bünz im Gemeindehaus der Kreuzkirche, Manteuffelstr. 14, am 17. Februar, 2. Juni, 8. September (Abendmahlsfeier in der Kreuzkirche) und 8. Dezember, nachmittags 4 Uhr,
- o) in Oldenburg von Pastor Millies im Altarraum der Kirche am 3. Februar, 5. Mai, (Abendmahlsgottesdienst), 7. Juli und 20. Oktober, nachmittags 1 Uhr,

p) in Røgeburg von Pastor Grimm in der St. Petrikirche am 10. Februar, 28. April, 23. Juni, 15. September, 10. November und 29. Dezember, nachmittags 4 Uhr.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 167/35 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Personalien.

Gestorben: am 2. Dezember 1934 Propst i. R. Daniel Lucht in Kiel.
